

Friedhofssatzung

der Gemeinde Südeichsfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld hat in seiner Sitzung vom 08.09.2016 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Südeichsfeld erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Diedorf
- b) Friedhof Faulungen
- c) Friedhof Heyerode
- d) Friedhof Hildebrandshausen
- e) Friedhof Katharinenberg
- f) Friedhof Lengenfeld unterm Stein
- g) Friedhof Schierschwende
- h) Friedhof Wendehausen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Südeichsfeld waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof haben oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Diedorf
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Diedorf.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Faulungen
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Faulungen.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Heyerode
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Heyerode.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hildebrandshausen
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Hildebrandshausen.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Katharinenberg
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Katharinenberg.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Lengenfeld unterm Stein
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schierschwende
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Schierschwende.
 - h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wendehausen
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Wendehausen.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehepartner, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zugelassen ist.

- (3) Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind zu folgenden Tageszeiten geöffnet:

März bis Oktober	täglich von 07:00 bis 21:00 Uhr
November bis Februar	täglich von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung/Gemeinde getroffen werden. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/Gemeinde.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behälter abzulegen
 - h) das Pflanzen von Bäumen, Hecken und ähnlichem auf der Grabstätte und daneben

- i) das eigenständige Entfernen von Gehölzen und Sträuchern außerhalb der Grabstätte
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- k) die Ablagerung von Gießkannen, leeren Vasen, Gartenwerkzeugen o.ä. im Grabumfeld.

Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzuzeigen.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Gartengeräte und Gießkannen sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung unverzüglich an den Entnahmeort zurück zu bringen.
- (5) Wasser darf nur zweckgebunden zum Gießen der Grabbepflanzung entnommen werden. Sparsamer Umgang mit Wasser ist geboten.
- (6) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVmVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfg).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen vorher der Friedhofsverwaltung/Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung/Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen.
Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Verwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen

Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung/Gemeinde anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes bzw. nach Freigabe durch die Behörden erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen, und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnengemeinschaftsanlage bestattet bzw. beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung/Gemeinde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Kinder sind nach Alter und Größe des Kindes auszuwählen und anzufertigen.
- (4) Urnen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung/Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Grabstätten Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung/Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung/Gemeinde zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle der neuen Grabstätte zu verlegen.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Erdbestattungen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Mehrfachbelegungen durch Beisetzung von Urnen gilt die gesetzliche Ruhezeit nach § 31 Abs. 1 ThürBestG.
- (2) Priester- und Schwesterngrabstätten sowie Kriegsgrabstätten unterliegen Sonderegeln und sind von den vorher festgelegten Ruhezeiten ausgenommen.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb

- eines Bestattungsbezirkes nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
 - (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
 - (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung/Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 - (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
 - (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten/Familiengrabstätten
 - c) Reihenrasengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnengrabstätte ohne Grabmal
 - f) Urnenrasengrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen
 - h) Ehrengabstätten
 - i) Kriegsgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Auf welchem Friedhof welche Arten der Grabstätten zugelassen sind sowie die Abmessungen der einzelnen Grabarten ergibt sich aus der Anlage.
- (5) Die Belegung der Friedhöfe ist durch die Friedhofsverwaltung/Gemeinde in Belegungsplänen zu dokumentieren.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zugeteilt werden.
Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit einer Urne (§ 31 Abs. 1 ThürBestG) eingehalten und die Nutzungszeit nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Ausmauern der Reihengrabstätten ist nicht zulässig.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15 Wahlgrabstätten/Familiengrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Wahlgrabstätten werden als Doppelgrabstätten vergeben.

In jeder Grabstätte für Erdbestattungen darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit einer Urne (§ 31 Abs. 1 ThürBestG) eingehalten und die Nutzungszeit nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer von 25 Jahren wiedererworben worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) auf die Kinder
 - e) auf die Stiefkinder
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - g) auf die Eltern
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Reihenrasengrabstätten

- (1) Reihenrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zur Beisetzung des zu Bestattenden zugeteilt werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist unzulässig.
- (2) In jeder Reihenrasengrabstätte für Erdbestattungen darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit einer Urne (§ 31 Abs. 1 ThürBestG) eingehalten und die Nutzungszeit nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Reihenrasengrabstätten werden ebenerdig angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassungen, Bepflanzungen oder sonstige Abgrenzungen, sondern ein auf einer Bodenplatte senkrecht aufgestelltes Grabmal. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen, um die Rasenpflege nicht zu beeinträchtigen. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Grabstätten bilden eine zusammenhängende Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.
- (4) Kränze und Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bei Bestattungen bis zum Abräumen und Einsaat durch die Gemeinde zugelassen.
Nach Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzen u.ä.) nur noch auf der Bodenplatte des Grabmales zulässig.
Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Oberbodenfläche (Rasenfläche) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargrabstätten anzuordnen.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnengrabstätten ohne Grabmal
 - c) Urnenrasengrabstätte
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen (siehe §§ 14 – 16).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Urnengrabstätten ohne Grabmal

- (1) Urnengrabstätten ohne Grabmal sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte ohne Grabmal darf jeweils nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Die Urnengrabstätten ohne Grabmal werden abweichend von der Regelung der §§ 14 - 16 dieser Satzung zur Aufstellung von Grabmalen nur mit einer Platte versehen, auf der der Name des Verstorbenen, das Geburts- und das Sterbedatum anzubringen sind.
- (3) Die Platte ist mittels entsprechend anzubringendem Rahmen ebenerdig in der Rasenfläche zu verankern.

§ 19 Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung einer Asche, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist unzulässig.
- (2) In jeder Urnenrasengrabstätte zur Beisetzung einer Asche darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit einer Urne (§ 31 Abs. 1 ThürBestG) eingehalten und die Nutzungszeit nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Urnenrasengrabstätten werden ebenerdig angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassungen, Bepflanzungen oder sonstige Abgrenzungen, sondern ein auf einer Bodenplatte senkrecht aufgestelltes Grabmal. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen, um die Rasenpflege nicht zu beeinträchtigen. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Grabstätten bilden eine zusammenhängende Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.

- (4) Kränze und Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bei Bestattungen bis zum Abräumen und Einsaat durch die Gemeinde zugelassen.
Nach Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzen u.ä.) nur noch auf der Bodenplatte des Grabmales zulässig.
Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Oberbodenfläche (Rasenfläche) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargrabstätten anzuordnen.

§ 20 Urnengemeinschaftsanlage

Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt werden.

§ 21 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Südeichsfeld.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebenen Grabstätten sind grundsätzlich mit einer Grabeinfassung zu versehen. Ausnahmen bilden Reihenrasengrabstätten, Urnengrabstätten ohne Grabmal und Urnengemeinschaftsanlagen.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (4) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Metall oder Holz) hergestellt und fachgerecht dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
- (5) Als Material für die Einfassung dürfen nur Naturstein oder Terrazzo verwendet werden.
- (6) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung oder Entfernung ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde gestattet.
- (7) Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen. Wenn die Grabmale von den in Abs. 1 – 3 genannten Regelungen abweichen, ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausführung vorzulegen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen

in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über die Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über den Inhalt, die Form und die Anordnung der Schrift beizufügen.

- (8) Bei der Errichtung der genannten Anlage ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich oder hinten angebracht werden.
- (9) Die Wiederverwendung einer Anlage ist nur nach erneuter Genehmigung zulässig.
- (10) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung/Gemeinde.
- (11) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein, um einem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine vorzubeugen. Bei kleineren Steinen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten.
Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Gemeinde erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen. Für alle Schäden, die aus Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen, haften die Nutzungsberechtigten.
- (12) Bei Urnenreihengrabstätten können auch liegende Grabmale verwendet werden. Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die ohne Seitenpfade gemessene Grabbreite nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen.
- (13) Bei den Rasengrabstätten sind ausschließlich stehende Grabmale zugelassen, um die Flächenpflege zu erleichtern. Am Grabmal selbst darf Grabschmuck angebracht werden, der aber an der Vorderseite des Steins die Flucht der Bodenplatte nicht überschreiten darf.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung/Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht wieder hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung/Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist verpflichtet, die entfernten Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung/Gemeinde zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung/Gemeinde berechtigt, die Grabstätten räumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage zu verwahren.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung/Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder der sonstigen baulichen Anlage schriftlich vereinbart wurde.

- (3) Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

- (3) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung/Gemeinde.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nur verwandt werden, wenn sie selbst

entfernt werden und der Entsorgung an der dafür vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgelegt werden.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herstellung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung/Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung/Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten:

- a) die Grabstätte abräumen, eiebnen und einsäen und
- b) die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung/Gemeinde genutzt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des jeweiligen Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung/Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung/Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung/Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf den Friedhöfen besteht nicht. Eine Haftung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Südeichsfeld verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung/Gemeinde nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
 - b) gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 verstößt
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 7)
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12)
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 13 Abs. 4 i.V.m. der Anlage zur Satzung)
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 6)
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde entfernt (§ 24 Abs. 1)
 - h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 11 und § 23)
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 26)
 - j) die Leichenhalle entgegen § 27 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Gemeinden Heyerode vom 22.03.2004, Hildebrandshausen vom 09.02.2010, Katharinenberg vom 06.05.2010 und Lengenfeld unterm Stein vom 09.02.2010 und deren Änderungen außer Kraft.

Südeichsfeld, den 06.03.2020

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -